

---

# Leitfaden Exportkontrolle



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

**Möllenhoff Rechtsanwälte**  
RA, FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff  
RA, FfStR Hajo Nohr  
RA, FfStR Heiko Panke  
RAin Almuth Barkam  
RA Stefan Dinkhoff



**ADM STEUERBERATUNG**

Gesellschaft mbH

**ADM**  
**Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Geschäftsführer: RA, FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff  
angestellte StBin: Dipl.-Kffr. Katrin Moormann

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 (0) 251 857 13 - 0  
Fax: +49 (0) 251 857 13 - 10  
[www.ra-moellenhoff.de](http://www.ra-moellenhoff.de)



## 1. Grundzüge der Exportkontrolle

Der Export von Gütern über die Außengrenzen, der Transfer von Technologie und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sind in Deutschland grundsätzlich frei (Freiheit des Außenhandelsverkehrs).

Diese generelle Freiheit des Außenhandels wird durch gesetzliche Ausnahmen in Form von Verboten und Beschränkungen sowie Genehmigungspflichten eingeschränkt.

**Das bedeutet für Sie:** Grundsätzlich sind die grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten Ihres Unternehmens genehmigungsfrei. Gleichwohl müssen sämtliche Aktivitäten vor dem Hintergrund der Vorschriften der Exportkontrolle beleuchtet werden.

### 1.1 Gesetzssystematik

Die bei der Ausfuhr von Waren zu beachtenden Vorschriften der Exportkontrolle stammen aus verschiedenen Rechtsquellen.

Neben den nationalen Vorschriften existieren Regelungen für Güter mit einem doppelten Verwendungszweck, die europaweit für alle Mitgliedstaaten der EU gelten.

Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Waren, die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können (sog. Dual-Use-Güter).

Im Einzelnen gelten für alle Waren, die über die Grenzen der EU ausgeführt werden:

- **Nationale Vorschriften**
  - AWG (Außenwirtschaftsgesetz)
  - AWV (Außenwirtschaftsverordnung)
  - KWKG (Kriegswaffenkontrollgesetz)
- **Europäische Vorschriften**
  - Dual-Use-Verordnung

- **Internationale Vorschriften**

Internationale Verträge und Embargos der Vereinten Nationen

Die nationalen und europäischen Regelungen der Exportkontrolle gelten verbindlich für alle Unternehmen und Personen. Anders verhält es sich mit den internationalen Regelungen. Diese müssen erst in nationales Recht umgesetzt werden, damit sie eine bindende Wirkung in der Bundesrepublik Deutschland entfalten.

Die Regelungen der Exportkontrolle gelten nicht nur in Deutschland, sondern teilweise auch für Deutsche im Ausland. Im Ausland gelten überdies noch eigene nationale Regelungen, die für Exportgeschäfte mit dem jeweiligen Land zu beachten sind.

Zu diesen anderen nationalen Regelungen gehören die Regelungen des US-amerikanischen Reexportrechts. Zwar gelten die Regelungen des Reexportrechts nach dem deutschen Rechtsverständnis eigentlich nur in den Vereinigten Staaten.

Nach dem US-amerikanischen Rechtsverständnis entfalten diese jedoch auch Wirkung im Ausland, wenn US-amerikanische Waren aus dem Ausland in ein Drittland ausgeführt werden sollen.

Unter US-amerikanischen Waren sind dabei auch Waren zu verstehen, die im Ausland unter Verwendung von US-Komponenten oder auf Basis von US-Technologie hergestellt werden.

Leider existiert kein einheitliches Regelungswerk für die Exportkontrolle. Um wenigstens eine einheitliche Liste aller exportgenehmigungspflichtigen Güter zu schaffen, ist der Außenwirtschaftsverordnung eine Ausfuhrliste (AL) beigefügt, die alle exportkontrollierten Güter und Technologien zusammenfasst.

**Das bedeutet für Sie:** Bei Ihrer Arbeit im Unternehmen müssen Sie die Vorschriften sowie deren Änderungen verfolgen und befolgen. Insbesondere sind sämtliche vom Unternehmen gehandelten Güter gegen die Ausfuhrliste (Anlage zur AWW) zu prüfen. Ob Sie auch die US-amerikanischen Vorschriften der Exportkontrolle beachten, ist eine unternehmenspolitische und keine rechtliche Frage.

## 1.2 Grundbegriffe

### 1.2.1 Ausfuhr und Verbringung

Die Exportkontrolle unterscheidet zwischen zwei genehmigungspflichtigen Tatbeständen. Dies sind die Ausfuhr und die Verbringung von Waren. Die Ausfuhr einer Ware liegt vor, wenn die Ware die Außengrenzen der EU in ein Drittland übertritt. Bei einer Verbringung findet nur ein Grenzübertritt innerhalb der EU von einem Mitgliedstaat in den anderen statt.

Die Unterscheidung zwischen beiden Vorgängen ist wegen der Intensität von Exportkontrollen zu beachten. Die Ausfuhr einer Ware wird nämlich als risikoreicher und damit sensibler als ein Export in ein EU-Land angesehen. Aus diesem Grund werden alle Güter, die auf der Ausfuhrliste stehen, grundsätzlich bei der *Ausfuhr* kontrolliert, wohingegen nur bei einigen der gelisteten Waren die *Verbringung* einer Genehmigung bedarf.

**Das bedeutet für Sie:** Auch wenn Sie Waren innerhalb der EU verbringen, sind Sie von Kontrollpflichten nicht entbunden. Es sind nicht nur Exporte in „Schurkenstaaten“, die zu einer Genehmigungspflicht führen.

### 1.2.2 Genehmigungen

Für einen nach der Exportkontrolle genehmigungspflichtigen Vorgang können verschiedene Formen von Genehmigungen erforderlich sein.

So kann es erforderlich sein, dass für einen individuell geplanten Export eine Einzelgenehmigung vorliegen muss. Diese Genehmigung spricht im Falle von Kriegswaffen das Bundeswirtschaftsministerium aus. Für alle anderen Waren erteilt das Bundesausfuhramt in Eschborn eine Genehmigung.

Im Falle eines Exportes von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) kann jede nationale Genehmigungsbehörde in jedem Mitgliedstaat eine in der gesamten EU gültige Genehmigung aussprechen.

Um den Genehmigungsvorgang für wiederkehrende Exportvorgänge zu vereinfachen, kann das Bundesausfuhramt Allgemeingenehmigungen erlassen. Auch auf europäischer Ebene existiert für den Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck eine Allgemeingenehmigung (EU001). Diese Genehmigung ist im Anhang zur Dual-Use-VO aufgeführt.

**Das bedeutet für Sie:** Bevor Sie eine Einzelgenehmigung beantragen, prüfen Sie bitte, inwieweit der von Ihnen geplante Vorgang unter eine Allgemeingenehmigung fällt. Da die Nutzung einer Allgemeingenehmigung häufig von der vorherigen oder nachträglichen Meldung an eine zuständige Behörde abhängig ist, beachten Sie bitte etwaige Nebenbestimmungen innerhalb der Allgemeingenehmigungen.

## 2. Genehmigungspflichten

Bei der Beurteilung, ob ein Vorgang genehmigungspflichtig ist, wird zwischen

Waren und Dienstleistungen, deren Verwendung und dem Zielland unterschieden.

In Deutschland wird eine *warenbezogene* und eine *verwendungsbezogene* Exportkontrolle und eine Exportkontrolle *bezogen auf die Kombination von Verwendung und Zielland* ausgeübt.

Eine reine auf das Zielland bezogene Exportkontrolle gibt es nur, wenn internationale Embargo- bzw. Sanktionsregeln aufgestellt wurden. Derzeit existiert kein Totalembargo gegen ein bestimmtes Land.

## 2.1 Waren

Die warenbezogene Exportkontrolle nimmt Bezug auf die Ausfuhrliste, die eine Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) darstellt. Sämtliche Waren, die auf der Ausfuhrliste aufgeführt sind, dürfen ohne Genehmigung nicht exportiert werden. Die Ausfuhrliste führt im Teil I Abschnitt A Waffen, Munition und Rüstungsmaterial auf. In Teil I Abschnitt C enthält sie die Güterliste aus dem Anhang I zur Dual-Use-VO (mit Ausnahme der 900er Listenpositionen, die nationale Ausfuhrverbote mit Blick auf bestimmte Länder festlegen, z.B. unter der Nummer 9E991 der Ausfuhrliste).

Da also die Güterliste aus der Dual-Use-VO in der deutschen Ausfuhrliste enthalten ist, dürfte es für ein deutsches Unternehmen ausreichend sein, die Ausfuhrliste zu beobachten. Streng genommen kann es bei einer Änderung des Anhangs I zur Dual-Use-VO und der entsprechenden Übernahme in die nationale Ausfuhrliste zu einigen Tagen Differenz kommen. Weil die Dual-Use-VO und ihr Anhang I direkte Anwendung in Deutschland finden, ist bei einer Differenz die Fassung der Dual-Use-VO maßgeblich.

**Das bedeutet für Sie:** Es dürfte ausreichend sein, im Unternehmen die Waren anhand der Ausfuhrliste zu prüfen. Erforderlich ist jedoch, über ein aktuelles Informationssystem (z.B. den HADDEX-Schnelldienst) zu verfügen, mit dem Änderungen des Anhangs I zur Dual-Use-VO rechtzeitig mitgeteilt werden.

## 2.2 Verwendung

Für bestimmte Verwendungen sind alle Waren und Dienstleistungen genehmigungspflichtig. Es handelt sich hier um die Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen. Diese Genehmigungspflicht folgt direkt aus Artikel 4 Dual-Use-VO.

## 2.3 Verwendung und Zielland

Des Weiteren findet eine Exportkontrolle statt, wenn die Waren *in einer bestimmten Art und Weise verwendet werden und die Endbestimmung der Waren in einem bestimmten Zielland* liegt. Allein der Export in ein bestimmtes Zielland führt nur im Rahmen von Embargos zu einem Exportverbot.

Die Kombination von Verwendung und Zielland findet sich in der Kombination *militärische Endverwendung* und *Länderliste K* (zurzeit nur Kuba) und bei der Kombination *kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste* und *Export in eines der Länder Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien* sowie in der Kombination *militärische Endverwendung jeglicher Güter* und *Export in ein Waffenembargoland*.

**Das bedeutet für Sie:** Sie sollten innerhalb Ihrer Unternehmensabläufe bestimmte Länder beobachten. Dazu zählen die Länder der Länderliste K (Anlage zur AWV) und Länder, gegen die ein Waffenembargo verhängt ist. Letztlich ist es sinnvoll, die Länder, die in § 5d AWV aufgezählt sind, zu beobachten. Das sind zurzeit Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.

## 2.4 Mitteilungspflicht

Neben der Genehmigungspflicht kann in bestimmten Fällen eine Mitteilungspflicht eingreifen, wenn „dem Ausführer bekannt ist“, dass die Waren bzw. die Dienstleistungen entweder für eine militärische Endverwendung oder für kerntechnische Zwecke genutzt werden und die Waren an ein in der Länderliste K oder in § 5d AWV genanntes Land geliefert werden sollen.

Diese Pflicht zur Mitteilung und die anschließende Information an das Bundesausfuhramt führen dazu, dass das Bundesausfuhramt über eine Genehmigungspflicht entscheidet. Während dieses Mitteilungsverfahrens ist der Export der Güter bzw. die Vornahme der Dienstleistung nicht gestattet.

## 3. Genehmigungspflicht

Jeder Grenzübertritt kann genehmigungspflichtig sein. Dies gilt sowohl für die Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land als auch für die Verbringung innerhalb der EU. Während die *Ausfuhr* einer Genehmigung unterliegt, ist die *Verbringung* nur bei „besonders gefährlichen“ Gütern genehmigungspflichtig. Dabei handelt es sich um die militärischen Güter in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A und um den Fall, dass die Verbringung einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr vorgeschaltet ist.

In gleicher Weise wie der Grenzübertritt von Waren wird der Grenzübertritt von Technologie kontrolliert. Unter *Technologie* versteht man das spezifische technische Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung und die Verwendung eines Produktes notwendig ist und das in Form von technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung verkörpert wird. Der Hintergrund ist, dass man nicht nur den Grenzübertritt der Ware verhindern will, sondern auch den Empfänger nicht in die Lage versetzen möchte, die Ware herzustellen.

Überdies ist die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland bzw. in einem Land der Länderliste K unter den Genehmigungsvorbehalt gestellt.

**Das bedeutet für Sie:** Sie müssen darauf achten, dass keine technischen Details grenzüberschreitend befördert werden, die den Empfänger in die Lage versetzen, das Produkt selbst zu bauen. Davon sind insbesondere technische Zeichnungen, Herstellungsbeschreibungen und Patente betroffen. Diese dürfen sich auch nicht auf den EDV-Geräten von Außendienstmitarbeitern oder nicht in einem von außen zugänglichen Intranet befinden. Auch eine Versendung von Bauplänen zur Angebotserstellung bedarf der Genehmigung.

## 4. Beschränkungen durch Embargo

Zahlreiche Geschäftsbeziehungen zu anderen Ländern sind durch Embargos beschränkt. Sämtliche derzeit bestehende Embargos der EU und der Bundesrepublik Deutschland beziehen sich nur auf einen Teil der Wirtschaftsbeziehungen. Ein Totalembargo gegen ein Land gibt es derzeit nicht.



Wenn ein bestimmtes Geschäft unter ein Embargo fällt, so ist dieses Geschäft verboten. Es gibt in aller Regel keine Möglichkeit, für das geplante Geschäft im Falle eines Embargos eine Genehmigung zu erhalten, es sei denn, diese Genehmigungsmöglichkeit ist ausdrücklich im Embargo festgeschrieben, z. B. die Ausfuhr humanitärer Mittel. Eine Liste der Embargos ist beim Bundesausfuhramt unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) einzusehen.

Ein Embargo kann aus einer Aktion der Vereinten Nationen, der EU oder einzelner Staaten folgen. Für deutsche Unternehmen ist ausschließlich ein Embargo der EU oder ein Embargo verbindlich, an dem sich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Ein Embargo der Vereinten Nationen ist in Deutschland nur bindend, wenn es in europäisches Recht oder in nationales Recht umgewandelt wurde.

**Das bedeutet für Sie:** Ein Embargo ist ein absolutes Verbot. Ein Handelsembargo verbietet jeglichen Handel, auch Exporte zu humanitären Zwecken etc. Deshalb müssen Embargos, die sich in aller Regel aus der aktuellen Tagespresse entnehmen lassen, uneingeschränkt und unmittelbar beachtet werden.

## 5. Terrorismusbekämpfung

Bei den Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung handelt es sich um ein personenbezogenes Totalembargo. Die betroffenen Personen und Unternehmen sind auf Listen genannt.

In Europa gelten zwei Listen. Es handelt sich zum einen um eine Personenliste, die mit den Taliban und dem Al-Qaida-Netzwerk in Zusammenhang zu bringen sind. Zum anderen handelt es sich um eine Liste sonstiger Personen und Organisationen. Beide Listen sind auf der Seite des Bundesausfuhramtes unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) einzusehen.

Des Weiteren existieren konsolidierte Listen, die sämtliche Personen dieser Listen enthalten und über das Internetangebot der EU zugänglich sind ([www.europa.eu](http://www.europa.eu)).

Hinsichtlich dieser Personen gilt ein Totalembargo. Das bedeutet, jegliches Geschäft und jeglicher Vermögenstransfer sind verboten. Auch wenn diese Listen teilweise sehr unübersichtlich erscheinen und einzelne Einträge sehr ungenau sind, gelten diese Listen verbindlich für jedes Unternehmen in Deutschland.

Auf diesen Listen finden sich nicht nur arabische Namen. Vielmehr sind auch deutsche Unternehmen und deutsche Personen dort gelistet, genauso wie Personen, Unternehmen und Organisationen, die aus scheinbar unproblematischen Ländern stammen.

**Das bedeutet für Sie:** Sie sind verpflichtet, ein Terrorismus-Screening in Ihrem Unternehmen durchzuführen. Dazu wird es ausreichend sein, wenn Sie zu Beginn einer vertraglichen Beziehung sämtliche Kontaktdaten der Geschäftspartner abgleichen, um zukünftig nur noch die neu hinzukommenden Kontaktdaten einer Überprüfung unterwerfen zu müssen. Ein vollständiges Screening muss nicht täglich erfolgen, sollte aber regelmäßig wiederholt werden.

## 6. Weitere Hinweise

Die Informationen dieses Leitfadens reichen aus, um einen Überblick zu erlangen. Sofern Sie weitere Auskünfte benötigen, melden Sie sich bei uns. Wir beraten Sie gerne. Weitere Informationen unter: [www.ra-moellenhoff.de](http://www.ra-moellenhoff.de)





## 7. Anlage

### 7.1 Länderliste K

**(Stand 06.09.2011)**

Die in der Länderliste K aufgeführten Länder sind als Empfängerländer von der Bundesregierung als besonders sensibel eingestuft worden. Ausfuhren in diese Länder unterliegen der besonderen Überwachung und sind genehmigungspflichtig.

- Kuba

### 7.2 Waffenembargo

**(Stand 06.09.2011)**

Ein Waffenembargo besteht derzeit gegenüber:

- Armenien
- Aserbaidschan
- Birma (Myanmar)
- VR China
- Demokratische Republik Kongo
- Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
- Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)
- Eritrea
- Guinea
- Irak
- Iran
- Libanon
- Liberia
- Libyen
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Weißrussland (Belarus)

Ausführer sind angehalten, sich regelmäßig über Änderungen dieser Listen zu informieren (z.B. unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)).

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden lediglich der allgemeinen Information dient. Die Rechtsanwälte Möllenhoff übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieses Leitfadens. Sollten Sie spezielle Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns gerne persönlich an. Wir beraten Sie gerne!

Weitere Informationen unter:

[www.ra-moellenhoff.de](http://www.ra-moellenhoff.de)